



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 10. August 1970

Teil II Nr.67

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 70	Anordnung über die Erfassung und Betreuung von Ausscheidern krankheitserregender Darmbakterien	483
	Berichtigung	486

## Anordnung über die Erfassung und Betreuung von Ausscheidern krankheitserregender Darmbakterien

vom 27. Juli 1970

Ausscheider krankheitserregender Darmbakterien können Einzel- und Gruppenerkrankungen wie auch Epidemien verursachen, insbesondere dann, wenn die Ausscheidung der krankheitserregenden Bakterien der betroffenen Person und ihrer Umgebung nicht bekannt ist. Um die Verbreitung von Darminfektionen zu verhüten, ist es daher erforderlich, Dauerausscheider oder zeitweilige Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien zu erfassen und ihnen bestimmte persönliche und berufliche Beschränkungen aufzuerlegen. Diese zum Schutze der Gesellschaft notwendigen Maßnahmen, die den Betroffenen unverschuldet erheblich belasten können, erfordern eine verständnisvolle individuelle Betreuung der Ausscheider, um die bei ihrem Zustand unvermeidlichen wirtschaftlichen und psychischen Belastungen soweit wie möglich auszugleichen. Hiervon ausgehend wird gemäß § 17 in Verbindung mit § 51 Abs. 1, des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. X 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) Anlage Ziff. 42 folgendes angeordnet:

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Dauerausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien sind Personen, die derartige Keime ständig oder zeitweilig
  - a) nach klinischer Genesung von der entsprechenden übertragbaren Krankheit oder
  - b) ohne unmittelbar vorangegangene oder nachweisbare Erkrankung länger als 6 Monate ausscheiden.
- (2) In besonderen epidemiologisch begründeten und bakteriologisch mehrfach bestätigten Fällen, bei denen eine unmittelbar vorangegangene Erkrankung an der entsprechenden übertragbaren Krankheit auszuschließen ist, können Personen auch früher als nach 6 Monaten zu Dauerausscheidern erklärt werden.

(3) Zeitweilige Ausscheider von krankheitserregenden Darmbakterien sind Personen, bei denen ein ein- oder mehrmaliger Befund von krankheitserregenden Bakterien des gleichen Typs erhoben wurde, solange diese nicht als Dauerausscheider erfaßt sind.

(4) Die Untersuchungen umfassen die bakteriologische Untersuchung des Stuhles, gegebenenfalls des Urins und des Gallensaftes. Anstelle der Entnahme einer Stuhlprobe kann ein Rektalabstrich vorgenommen werden, wenn eine kurzfristige bakteriologische Verarbeitung gewährleistet ist. Die Stuhl- und Urinprobeentnahme hat so zu erfolgen; daß eine Täuschung ausgeschlossen ist.

### § 2

#### Entlassungsuntersuchung nach einer Erkrankung oder ermittelter Bakterienausscheidung

Zur Erfassung von Ausscheidern ist bei Personen, die von einer übertragbaren Darmerkrankung genesen sind, vor der Entlassung aus der stationären oder ambulanten Behandlung eine bakteriologische Entlassungsuntersuchung in folgender Weise durchzuführen:

- a) Bei Typhus und Paratyphus A und B sind 3 Stuhl- und Urinproben, die im Abstand von je 1 Woche zu entnehmen sind, und der durch Duodenalsondierung (wenn durchführbar) gewonnene Gallensaft zu untersuchen. Das Untersuchungsmaterial für die erste Probe ist frühestens 1 Woche nach der endgültigen Entfieberung, jedoch frühestens 3 Tage nach Abschluß der antimikrobiellen Behandlung, zu entnehmen.
- b) Bei Salmonellen-Enteritiden — auch Salmonellosen genannt — sind 3 Stuhlproben, die im Abstand von je 1 bis 2 Tagen, jedoch frühestens 3 Tage nach Abschluß der antimikrobiellen Behandlung, zu entnehmen sind, zu untersuchen. Die Abschlußuntersuchung ist nur bei Personen durchzuführen, die zu dem in der Anlage der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 21. November 1969 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht — (GBl. II S. 599) genannten Personenkreis gehören, sowie bei Kindern im Alter bis zu 3 Jahren, soweit sie Kindereinrichtungen, in denen auch Kin-